

II-5155 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollendes Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode  
1983 03 17

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z.11 0502/10-Pr.2/83

2371 IAB

1983 -03- 21

zu 2378 J

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Parlament  
1017      W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Brandstätter und Genossen vom 27.1.1983, Nr. 2378/J, betreffend Ergänzung des Katastrophenfondsgesetzes um die Entschädigungsmöglichkeiten für Dürreschäden, beehre ich mich mitzuteilen:

Gem. § 1 Abs. 1 des Katastrophenfondsgesetzes dienen die Mittel des Katastrophenfonds der zusätzlichen Finanzierung von Maßnahmen zur Beseitigung von außergewöhnlichen Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs-, Lawinen- und Erdbebenschäden; diese Bestimmung gestattet es nicht, Fondsmittel zur Förderung der Behebung von Dürreschäden in der Land- und Forstwirtschaft zu verwenden.

Dasselbe gilt auch bezüglich der Regelung des § 21 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes 1979, BGBl.Nr. 673/1978, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl.Nr.673/1982, nach der der Bund den Ländern - unter der Voraussetzung einer Grundleistung der empfangenden Gebietskörperschaft - Zuschüsse gewähren kann, sofern auf deren Gebiet Katastrophenschäden - Hochwasser, Lawinen, Schneedruck, Erdbeben, Orkan, Erdbeben und ähnliche Katastrophen vergleichbarer Tragweite - im Privatvermögen eingetreten sind.

Beide Gesetze machen eine Bundesbeihilfe sohin von einer Naturkatastrophe abhängig. Als Naturkatastrophen im Sinne der genannten Gesetzesbestimmungen sind ausschließlich Elementarereignisse anzusehen, die schwere Zerstörungen an der Substanz hervorrufen. Ernteaufschläge, die aufgrund ungünstiger Witterungsverhältnisse - sei es Trockenheit oder Frost- eintreten, sind demnach keine Naturkatastrophen, sondern sind vielmehr nach Ansicht meines Ressorts dem Unternehmerrisiko zuzurechnen, das jeder Produzent zu tragen hat.

- 2 -

Hievon abgesehen, würde die zusätzliche Finanzierung von Maßnahmen zur Entschädigung von Dürreschäden aus Mitteln des Katastrophenfonds, die nur im Wege einer Änderung des Katastrophenfondsgesetzes normiert werden könnte, auch für die Länder im Sinne der angeführten Bestimmung des FAG 1979 eine finanzielle Mehrbelastung nach sich ziehen, was entsprechende Verhandlungen mit den Ländern zur Voraussetzung hätte. Ich muß aber darauf hinweisen, daß die Länder jedoch bisher keine Bereitschaft gezeigt haben, eine Ausweitung des Schadenskataloges des Katastrophenfondsgesetzes - etwa durch Aufnahme von Sturm- und Schneedruckschäden im Sinne eines entsprechenden Entschließungsantrages des Nationalrates - zuzustimmen.

